

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren und der Pensions-Tierhaltung in Öko-Unternehmen in Sachsen

Vorbemerkungen

- Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 ist der gesamte Betrieb unter Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung an die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften. Eine Parallelproduktion von ökologischen, in Umstellung befindlichen und nichtökologischen Produktionseinheiten eines Betriebes ist nur erlaubt, wenn diese gemäß Absatz 7 dieses Artikels deutlich und wirksam getrennt sind.
- Die Regelung zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 stellt eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar und darf nicht systematisch angewendet werden. Ökologische Weiden dürfen nicht dauerhaft und strukturell mit nichtökologischen Tieren bewirtschaftet werden.
- Deshalb müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Öko-Betrieb und Nicht-Öko-Betrieb sind getrennte selbständige Unternehmen.
 2. Die Öko-Flächen werden nicht systematisch und ausschließlich durch nichtökologische Tiere genutzt. Es erfolgt auch eine ökologische Nutzung.
 3. Die nichtökologischen Tiere weiden nicht ausschließlich auf den Öko-Flächen. Der Nicht-Öko-Betrieb verfügt über eine eigene Futtergrundlage für die Öko-Weide nutzenden Tiere.
 4. Die nichtökologischen Tiere wurden extensiv aufgezogen und stammen aus einem Betrieb, der insbesondere mit den Futterflächen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen durchführt.

Umsetzung in Sachsen

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der ZuLaFoGeVO für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848 erteilt hiermit Vollzugshinweise zur Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs II Teil II Nr. 1.4.2.1 Verordnung (EU) 2018/848.

Vorbehaltlich einer Klärung bzw. Präzisierung vorgenannter Ordnungsbestimmungen durch die Europäische Kommission wird ab 01.01.2023 in Sachsen die Beweidung von Öko-Flächen mit nichtökologischen Tieren und die Pensions-Tierhaltung in Öko-Unternehmen vom LfULG nicht beanstandet, soweit die ausgeübte Praxis folgende Bedingungen erfüllt:

I. Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren

Zum Nachweis der o. g. Voraussetzungen schließt der Öko-Unternehmer mit dem nichtökologischen Unternehmer vor der Weidenutzung jährlich einen Weidevertrag bzw. Weidevereinbarung mit folgendem Inhalt ab:

- Nennung der Vertrags- bzw. Vereinbarungspartner (Öko-Unternehmer, entsendender nichtökologischer Unternehmer) und der Vertrags- bzw. Vereinbarungslaufzeit;

- Auflistung der vom Vertrag bzw. der Vereinbarung erfassten Öko-Weideflächen (Kurz-FLIK, Schlagnummer bzw. Schlagbezeichnung);
- Erklärung, dass die Öko-Weideflächen nicht dauerhaft und strukturell, sondern nur für einen begrenzten Zeitraum während eines Kalenderjahres durch nichtökologische Tiere genutzt werden;
- Bestätigung des Öko-Unternehmers, dass die vom Vertrag bzw. der Vereinbarung erfassten Weideflächen im Kalenderjahr nicht ausschließlich durch nichtökologische Tiere, sondern auch für die Produktion von Öko-Erzeugnissen genutzt werden;
- Erklärung des nichtökologischen Unternehmers zur extensiven Aufzucht seiner Tiere, z. B. durch den Nachweis der Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Öko-Regelungen (GAP) auf Futterflächen oder Flächen mit vergleichbarer extensiver Bewirtschaftung (bspw. Naturschutz-, Landschaftspflege- oder Deichflächen),
- Bestätigung durch den nichtökologischen Unternehmer, dass dieser über eine eigene betriebliche Futtergrundlage für seine Tiere verfügt und dass seine Tiere nicht ausschließlich auf Flächen des Öko-Unternehmers weiden;
- Erklärung zur nicht gleichzeitigen Nutzung der jeweils aktuell beweideten Öko-Fläche durch nichtökologisch und ökologisch gehaltene Tiere;
- Führung eines aktuellen Weidetagebuches durch den Öko-Unternehmer.

II. Pensions-Tierhaltung in Öko-Unternehmen

1. Die Pensions-Tierhaltung von Tieren aus Öko-Unternehmen ist ganzjährig uneingeschränkt möglich.
2. Die Pensions-Tierhaltung von Pferden für Sport-, Hobby- und Freizeitwecke ist im Öko-Unternehmen ganzjährig möglich, wenn im einzigen lebenslangen Identifizierungsdokuments gemäß Verordnung (EU) 2021/963 (= „Equiden-Pass“) für das jeweilige Tier vermerkt ist: „nicht zur Schlachtung bestimmt“. Diese Tiere sind nicht Bestandteil der Öko-Produktion. Dennoch werden diese Tiere von einem Tierhalter gemäß Verordnung (EU) 2015/262, hier dem Öko-Unternehmer, gehalten. Die vorgenannten Tiere sind mit Öko-Futtermitteln zu versorgen, die Haltungsgebäude und Ausläufe müssen die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllen und den Tieren ist gemäß den Öko-Anforderungen Weidegang zu gewährleisten.
3. Die Pensions-Tierhaltung aller anderen Tiere, außer nach Ziffer 2, aus nichtökologischen Unternehmern ist nicht möglich. Für diese Tiere finden die Regelungen zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren Anwendung.

Begründung:

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist bei der Auslegung einer Unionsvorschrift nicht nur deren Wortlaut zu berücksichtigen, sondern auch ihr Kontext und die Ziele, die mit der Regelung verfolgt werden.

Die (EU) 2018/848 enthält in Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 hinsichtlich der Nutzung von ökologischen Weideflächen durch nichtökologische Tiere folgende Bestimmung:

„Nichtökologische Tiere können (...) jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden“.

Gemäß Ausführungen der EU-Kommission vom 12.07.2022 besteht das Ziel vorgenannter Regelung darin, sicherzustellen, dass nur bestimmte nichtökologische Tiere, auf ökologischem Weideland oder auf landwirtschaftlichen Flächen, die von Öko-Tieren genutzt werden, weiden können. Bezüglich der Querverweise auf die Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfolgt ab dem Jahr 2023 mit der Verordnung (EU) 2021/2115 insofern eine Kontinuität, dass jeder Mitgliedstaat prüfen muss, ob die in seinen nationalen GAP-Strategieplänen vorgesehenen Interventionen gewährleisten, dass die hinreichend umweltschonende Bewirtschaftung der Flächen so konzipiert ist, dass nichtökologische Tiere, die auf solchen Flächen gehalten werden und nur dann ökologischen Weideflächen nutzen, wenn die ökologische Zertifizierung nicht untergraben wird. Die Bewirtschaftung der Flächen hat die spezifischen Ziele der GAP gemäß Artikel 6 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/2115 zu erreichen. Die Verordnung (EU) 2021/2115 bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ähnliche oder neue Interventionen wie die Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu programmieren.

Zu Letztgenanntem stehen noch nähere auf Länderebene abgestimmte Festlegungen aus. Trotz der Klärungsnotwendigkeit noch offener Fragen zur Aufzucht der Tiere in nichtökologischen Unternehmern ist die oben beschriebene Vorgehensweise bereits anwendbar.

Ferner wird von EU-Kommission in den Darlegungen vom 22.07.2021 darauf hingewiesen, dass

- die in Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 getroffene Bestimmung über den Weidegang von nichtökologischen Tieren auf ökologischen Flächen eine Abweichung von der allgemeinen Regel darstellt, dass ökologische Tiere auf ökologischen Flächen weiden müssen,
- diese Ausnahmeregelung nur für einen begrenzten Zeitraum pro Jahr, für bestimmte nichtökologische Tiere und nur unter bestimmten Bedingungen genutzt werden kann und
- diese Regelung nicht für eine dauerhafte und strukturelle Bewirtschaftung der ökologischen Weiden, auf denen ausschließlich nichtökologische Tiere weiden, genutzt werden darf, da dadurch die Vorschriften für die ökologische flächenbezogene tierische Erzeugung und die Aufteilung in klar und wirksam getrennte Produktionseinheiten für die ökologische und nichtökologische Erzeugung umgangen würden.

Vor diesen Hintergründen sowie unter Vorsorgeaspekten wird Öko-Unternehmern, die nichtökologische Tiere auf ihren Flächen weiden lassen möchten, dringend der Abschluss von Weide- bzw. Pensionsvereinbarungen oder -verträgen empfohlen.

In einer weiteren Klarstellung der EU-Kommission vom 10.06.2022 wird die Möglichkeit gesehen, dass Pferde für Freizeit oder Sport als ökologisch zertifiziert werden können, sofern alle für die Öko-Produktion von Nutztieren relevanten Vorschriften eingehalten werden. Zu beachten sind aber die spezifischen Vorschriften für die Lebensmittelsicherheit und die Tiergesundheit (Tiergesundheitsgesetz); insbesondere in Bezug auf

die Kennzeichnung von Tieren und die Zulassung und Verwendung von Tierarzneimitteln. Die Vorschriften nehmen deshalb eine klare Unterscheidung zwischen Tieren vor; die der Lebensmittelgewinnung dienen und Tieren, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen. Es gibt demzufolge zwei Kategorien von Equiden (Pferden): zur Schlachtung bestimmt und nicht zur Schlachtung bestimmt.

Da gemäß Artikel 3 Nummer 27 Verordnung (EU) 2018/848 Tierhaltung die Erzeugung von heimischen oder domestizierten Landtieren [...] bedeutet, dienen Pferde für Freizeit oder Sport mit der Festlegung auf „nicht zur Schlachtung bestimmt“ nicht der tierischen Erzeugung. Dennoch sollten diese Tiere vom tierhaltenden Öko-Unternehmer im Rahmen der Pensions-Tierhaltung grundsätzlich entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 gehalten und gefüttert werden. Im Regelfall umfasst der Pensionsvertrag nicht nur die Überlassung der Pferdebox (Miete), sondern auch die Fütterung und Pflege des Pensions-Pferdes (Dienstleistung). Der Öko-Unternehmer führt eine ökologische Betriebseinheit. Diese umfasst die Landparzellen, Weiden, Auslaufflächen, Haltungseinrichtungen und Lagerstätten. Unabhängig vom gehaltenen Tier ist die ökologische Betriebseinheit gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 zu bewirtschaften. Gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 unzulässige Betriebsmittel dürfen weder in der ökologischen Betriebseinheit gelagert noch verwendet werden.